

## **Richtlinien der Gemeinde Lemwerder für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit**

### **A.) Grundsätze und allgemeine Voraussetzungen**

- 1.) Die Gemeinde Lemwerder stellt zur Förderung der Jugendarbeit und -pflege Haushaltsmittel bereit, aus denen als förderungswürdig anerkannte Träger Zuschüsse nach diesen Richtlinien erhalten können.
- 2.) Anerkannte Träger sind eingetragene Vereine, Verbände und anerkannte Gruppen, die Jugendarbeit leisten und deren Sitz oder der Mittelpunkt ihres Vereinslebens Lemwerder ist und deren Mitglieder überwiegend Einwohner der Gemeinde Lemwerder sind.
- 3.) Zuschussanträge sind bei der Gemeinde Lemwerder zu stellen und zwar, jeweils bis zum 01.10. eines Jahres für das Folgejahr. Verspätet eingehende Anträge können nur in dem Rahmen berücksichtigt werden, in dem noch unverbrauchte Mittel vorhanden sind.

Zuschüsse (für Fahrten von Jugendgruppen und -abteilungen nach Nr. B.1.4 sind abweichend von der vorstehenden Regelung, spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. Verspätet eingehende Anträge (nach B.1.4) können nur am Ende des Rechnungsjahres aus noch verfügbaren Haushaltsmitteln berücksichtigt werden.

Zuschüsse nach diesen Richtlinien dürfen nur für die beantragte Maßnahme verwendet werden.

Ein Rechtsanspruch auf diese Zuschüsse besteht nicht.

### **B.) Gewährung der Zuschüsse**

1. Zuschussfähig sind folgende Maßnahmen
  - 1.1 Beschaffung von Beschäftigungs- und Lehrgegenständen
    - Beschäftigungsgegenstände sind z.B. Spiele aller Art, Bücher, Musikinstrumente, Sportgeräte, Bastelgerät usw.
    - Lehrgeräte sind z.B. Video-, Phono-, Film- und Fotogeräte usw.
  - 1.2 Zelte und Ausrüstungsgegenstände
  - 1.3 Veranstaltungen von Jugendgruppen und -abteilungen
  - 1.4 Fahrten von Schulklassen, Jugendgruppen und -abteilungen.  
Hier sind nur Teilnehmer im Alter von 3 bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zuschussberechtigt, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Lemwerder haben.

### **C.) Höhe der Zuschüsse**

- 1.) Die Höhe der Zuschüsse für Maßnahmen nach B.1.1 bis B.1.3 betragen jeweils 20 v.H. der zuschussfähigen Gesamtkosten.  
Die Finanzierung der Maßnahme ist im Antrag nachzuweisen.
- 2.) Die Höhe der Zuschüsse für Fahrten nach B.1.4 ist gestaffelt.  
Sie betragen:
  - 2.1 Für Wochenend- und Kurzfahrten, die eine Übernachtung einschließen, kann ein Zuschuss von 1,00 € pro Teilnehmer gewährt werden.
  - 2.2 Für mehrtägige Inlandsfahrten für

- Familien mit 1 Kind	1,50 €
- Familien mit 2 Kindern	2,00 €
- Familien mit 3 Kindern	2,50 €
- Familien mit 4 und mehr Kindern	3,00 €

je Tag.  
  
Die maßgebliche Zahl der Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres in den Familien ist im Antrag anzugeben.
  - 2.3 Für Auslandsfahrten 2,50 € je Tag und Teilnehmer für mindestens 5 Tage.
  - 2.4 Für 10 jugendliche Teilnehmer kann jeweils 1 Erwachsener Begleiter mit abgerechnet werden.

### **D.) Besondere Bestimmungen**

Der Antragsteller hat gleichzeitig mit dem Antrag zu erklären, dass bei einer Auflösung des Vereines oder der Gruppe das mit Zuschüssen nach diesen Richtlinien angeschaffte Material weiterhin jugendpflegerischen Zwecken zur Verfügung steht.  
Ist dies nicht gewährleistet, sind die innerhalb von 3 Jahren vor der Auflösung mit Zuschüssen nach diesen Richtlinien erworbenen Materialien an die Gemeinde Lemwerder zu übergeben oder die Zuschüsse zurückzuzahlen.